

Freiburg-Kappel: Nationalsozialistisches
Recht wird nach Abgabe des
Personalausweises und Vorlage des
Staatsangehörigkeitsausweises
nicht mehr angewandt



FREIBURG-KAPPEL

Das Tillessen-Urteil

Von Christoph Brender

1. Januar 2025

Christoph Brender Ortsverwalter Freiburg-Kappel CDU

Großtalstraße 45

79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08 - 0

Fax: 0761 / 6 11 08 - 99

E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Kontakt privat:

Christoph Brender

Am Bannwald 6

79117 Freiburg i. Br.

CDU Ortsvorsteher

Telefon privat: 0761-62592

E-Mail privat: christoph.brender@stadt.freiburg.de

Ich bedanke mich herzlich für die Rechtsberatung, die ich von
Herrn Dr.jur.Klaus Schüle erhalten habe.

Kontakt:

Hoellentalstr. 66

79117 Freiburg im Breisgau - Littenweiler

Telefon (privat): +49 0761-62592 o.+49 0761 / 7 14 35

Telefon (dienstlich): +49 0761 / 6 11 08 -0

Fax: 0761 / 6 11 08 - 99



Gemäß dem 14. Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten sind alle in den USA geborenen Personen, wie Dr.jur.Klaus Schüle , US-amerikanische Staatsangehörige.

Seine Unterstützung und Expertise in Bezug auf die Angelegenheiten des bestehenden ..versteinerten Besatzungsrechts .. sind für mich von großem Wert.

1 „Überleitungsvertrag und ‚Feindstaatenklauseln‘ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik“

Im Rahmen des auf den Seiten 7 und 8 des im Folgenden verlinkten Rechtsgutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages mit dem Titel „Überleitungsvertrag und ‚Feindstaatenklauseln‘ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik“ dargelegten Sachverhalts ist festzustellen, dass die fortgeltenden Bestimmungen im Wesentlichen als sogenanntes „versteinertes Besatzungsrecht“ zu qualifizieren sind. Dieses Besatzungsrecht unterlag bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Überleitungsvertrages keiner Disposition durch die deutsche Staatsgewalt.

Zusammenfassend lässt sich das weiterhin gültige Besatzungsrecht in drei wesentliche Bereiche unterteilen:

Es bleiben alle Rechte und Verpflichtungen in Kraft, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind.

Des Weiteren bleiben alle Maßnahmen, die für „Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes“ gegen das „deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen“ durchgeführt worden sind, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, weiterhin gültig.

Schließlich bleiben auch die „Maßnahmen, welche von den Regierungen oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen wurden“, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, wirksam.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen verdeutlichen die anhaltende Relevanz des Besatzungsrechts und dessen Auswirkungen auf die völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland.

Deutscher Bundestag

Es ist nicht ohne Grund, dass ich meine Parteikollegen um juristische Unterstützung gebeten habe. Mit großer Freude möchte ich betonen, wie dankbar ich dafür bin, dass ich in meiner beruflichen Tätigkeit so umfassend von einem US-amerikanischen Staatsbürger unterstützt werde, der zudem die Möglichkeit hat, auch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Deshalb möchte ich an dieser Stelle gerne ein paar Worte über seine Persönlichkeit und seine beeindruckende Vita verlieren, bevor wir uns der Hauptthematik widmen.

Klaus Schüle (* 29. August 1963 in Oak Ridge, Tennessee) ist ein deutscher Politiker (CDU) und war von 2001 bis 2011 Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg (Wahlkreis 46 Freiburg I Breisgau/Ost, Hochschwarzwald).

Nach dem Abitur an der Europaschule in Varese studierte Schüle Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Nach den beiden Staatsexamina (Referendariat am Landgericht Freiburg) promovierte Schüle 1991.

Schüle war von 1997 bis 2015 Vorsitzender des Freiburger CDU-Kreisverbands. Von 1990 bis 1998 war er Vorsitzender der Jungen Union in Südbaden und seit 1999 Gemeinderat in Freiburg. 2001 wurde er im Wahlkreis Freiburg-Ost über das Direktmandat in den Landtag gewählt. Er war dort Mitglied in den Ausschüssen für Ernährung und ländlichen Raum sowie Forschung, Wissenschaft und Kunst. 2006 beendete Klaus Schüle seine Tätigkeit im Freiburger Gemeinderat und wurde stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag. Am 2. März 2010 wurde Klaus Schüle von der Fraktion zum Parlamentarischen Geschäftsführer gewählt, gleichzeitig rückte er damit zum ersten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf. Bei der Wahl zum Baden-Württembergischen Landtag vom 27. März 2011 verlor er sein Direktmandat an den Kandidaten der Grünen, Reinhold Pix. Da der CDU aufgrund des Wahlergebnisses keine Zweitmandate zustehen, gehörte Klaus Schüle dem Landtag von Baden-Württemberg in der 15. Wahlperiode nicht mehr an. Am 25. Mai 2014 wurde er wieder in den Freiburger Gemeinderat gewählt.

Schüle lebt mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern im Freiburger Stadtteil Littenweiler.



Klaus Schüle

Klaus Schüle (* 29. August 1963 in Oak Ridge, Tennessee) ist ein deutscher Politiker (CDU) und war von 2001 bis 2011 Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg (Wahlkreis 46 Freiburg I Breisgau/Ost, Hochschwarzwald). Er ist von Geburt an US Citizens ..jus soli ..

White House ..US Citizens..

AMENDMENT XIV

Passed by Congress June 13, 1866. Ratified July 9, 1868.

Note: Article I, section 2, of the Constitution was modified by section 2 of the 14th amendment.

..All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws..

Der 14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten gilt auch in den Besetzungszonen der USA, und zwar aus mehreren Gründen:

1. Anwendung des 14. Zusatzartikels

Der 14. Zusatzartikel definiert die Staatsbürgerschaft und die Rechte der Bürger in den Vereinigten Staaten. Er besagt, dass alle Personen, die in den USA geboren oder naturalisiert sind und der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen, Bürger der Vereinigten Staaten sind. Dies schließt auch Personen ein, die in Gebieten geboren wurden, die unter der Kontrolle oder Verwaltung der USA stehen.

2. Gerichtsbarkeit

Die Bestimmungen des 14. Zusatzartikels beziehen sich auf die „Gerichtsbarkeit“ der Vereinigten Staaten. Wenn ein Gebiet unter der Kontrolle der

USA steht, unterliegt es in der Regel auch der Gerichtsbarkeit der USA. Das bedeutet, dass die dort lebenden Personen die gleichen Rechte und Privilegien genießen, die auch für Bürger in den Bundesstaaten gelten.

3. Kontexte

In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen die Anwendung des 14. Zusatzartikels auf bestimmte Gebiete oder Personen in Frage gestellt wurde, insbesondere in Bezug auf nichtstaatliche Gebiete oder Territorien. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof der USA in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass die Rechte, die im 14. Zusatzartikel verankert sind, auch für Personen in diesen Gebieten gelten, solange sie der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen.

Der 14. Zusatzartikel gilt auch in Besatzungszonen der USA , da er die Staatsbürgerschaft und die Rechte von Personen regelt, die in den USA geboren oder naturalisiert sind und der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen.

Dies stellt sicher, dass die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die im 14. Zusatzartikel festgelegt sind, auch in Besatzungsgebieten gewahrt bleiben.

2 Die Anwendung von nationalsozialistischem Recht ist verboten. Die Gründe, warum dieses Recht nicht angewendet werden darf, ergeben sich aus dem Sachverhalt des Falls Heinrich Tillessen.



Heinrich Tillessen, Marineoffizier im 1. Weltkrieg, beging 1921 einen Fememord am Zentrumspolitiker Erzberger, entzog sich zunächst seiner Verhaftung durch Flucht, kam dann aber in den Genuß der Straffreiheitsverordnung, die Reichspräsident von Hindenburg am 21.3.1933 unterschrieb, und diente wieder in der Kriegsmarine bis zum Korvettenkapitän.

Nach dem Krieg wurde Tillessen angezeigt, verhört, verhaftet und angeklagt. **Das LG Offenburg lehnte die Verfahrenseröffnung ab, das OLG Freiburg sprach ihn frei, beide unter Hinweis auf die Straffreiheitsverordnung von Adolf Hitler 1933.**

Nach Haftentlassung entführte der Geheimdienst Tillessen nach Frankreich, und der Richter am OLG, der ihn freigesprochen hatte, wurde entlassen.

Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 6.1.1947 in Rastatt, daß die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war.

Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Tillessen blieb bis 1952 in Haft und erlangte dann Haftverschonung, Strafaussetzung und Begnadigung.

Die weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze des Tillessen-Urteils sind auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit der Folge, daß die vom Bundestag oder Landtagen erlassenen Gesetze auch alle unwirksam sind.

3 Besonderheiten in Bezug auf Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 123 GG

Gemäß Art. 123 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des (ersten) Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Das Fortgeltungsrecht dieser Vorschrift gilt aus folgenden Gründen nicht für nationalsozialistische Gesetze aus der Zeit zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945:

Ausgangspunkt des gesamten nationalsozialistisch geprägten Rechts war

erstens die verfassungswidrige Reichstagswahl vom 05. März 1933,

zweitens die illegale Ernennung des Reichskanzlers Adolf Hitler und

drittens der verfassungswidrige Erlass des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933. Damit steht bereits fest, dass das nationalsozialistisch geprägte Recht in der Zeit vom 05. März 1933 bis zum 08. Mai 1945 Unrecht war.

Diese Tatsache hat das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation in Rastatt in seiner für allgemeingültig (inter omnes) erklärten Tillessen-Entscheidung vom 06.01.1947 festgestellt und die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen verbindlich gemacht.

Die Befugnis zur Einrichtung von Gerichten der Militärregierung beruht auf dem Gesetz Nr. 2 für Deutschland — Deutsche Gerichte — in dem Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers.

In Artikel VII — Rechte der Militärregierung — ist unter Buchstabe d) die Übertragung von Sachen oder Gruppen von Sachen in die Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung geregelt. Auf Grund dieser Ermächtigung

ist das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation am 02. März 1946 in Rastatt eingerichtet worden.

Dieses Gericht fungierte als erstinstanzliches Gericht, Berufungsgericht, Kassationshof und Internationaler Gerichtshof für den gesamten Bereich der französischen Besatzungszone.

In der Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947 (Tillessen/Erzberger-Entscheidung) sind die in der Einzelfallentscheidung formulierten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für allgemeingültig erklärt worden.

Das bedeutete, dass die Entscheidung den Charakter einer Verordnung erhielt, und zwar für das gesamte deutsche Besatzungsgebiet, das heißt, für alle damaligen vier Besatzungszonen.

Die Befugnis, eine Bindewirkung auch für die anderen drei Besatzungszonen herzustellen, ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 4 der Militärregierung — Deutschland im Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers mit der Bezeichnung: Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland. Zwar ist in Art. I Nr. 2 Folgendes geregelt:

Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Anordnungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen und anderen politischen Bezirken des besetzten Gebietes erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht. Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt, für welchen politischen Bezirk es gilt.

Das Gesetz Nr. 4 schließt aber in Art. II Nr. 6 mit einer sog. salvatorischen

Klausel, die wie folgt lautet:

Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines Befehls oder einer Bestimmung, die von der Militärregierung oder in deren Auftrag veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art erfolgte.

Da die Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947 in der Allgemeingültigkeitserklärung ausspricht, dass die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen verbindlich gemacht werden, wird klar, dass mit Hilfe der salvatorischen Klausel im Gesetz Nr. 4 eine Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden in allen vier Besatzungszonen hergestellt worden ist.

Aus all den in der Einzelfallentscheidung Tillessen/Erzberger aufgeführten Gründen hat das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation als oberste Instanz das o. a. Urteil erlassen, in dem es u. a. heißt:

Die Verordnung vom 21. März 1933 (red. Anm.: Amnestieverordnung) ist im Hinblick auf die Art. 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11.04.1919 (red. Anm.: Weimarer Reichs-Verfassung) verfassungswidrig.

Das erlassene Urteil' steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu

erhalten, im Widerspruch mit der Internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschlands selbst.

Das vorerwähnte Urteil wird infolgedessen aufgehoben, unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.

Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung in der Hauptsache an das Landgericht Konstanz verwiesen. Die für verbindlich erklärten sachlichen und tatsächlichen Gründe lauten u. a. wie folgt:

In weiterer Erwägung, dass das Gericht zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge des Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Daraus folgt im Ergebnis, dass alle Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte (vgl. das Ermächtigungsgesetz), einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlassungen in gleicher Weise verfassungswidrig waren, wie die Amnestieverordnung vom 21. März 1933, da sie im Widerspruch mit der Internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschlands selbst stehen.

Die damalige Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert.

Im Wortlaut erläuternd ist das »Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im

Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007« (Anm. unter dem hier vorgetragenen Vorbehalt auch dessen Ungültigkeit, welche jedoch am Status quo nichts ändert). Dort sind in Art. 4 Bereinigung des Besatzungsrechts« unter § 3 die Folgen der Aufhebung geregelt.

Dort heißt es:

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages (vom 26. Mai 1952) fort.

Dieser Gedanke ist bereits im Entwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz in der Drucksache 16/5051 vom 20.04.2007 klar zum Ausdruck gekommen.

Dort heißt es zu § 3: Satz 1 verdeutlicht, dass die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages von der Aufhebung nicht angetastet wird. Dieser Artikel 2 Abs. 1, der insoweit auch im Jahr 1990 unberührt geblieben ist, bestimmt

nämlich, dass alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (sind und bleiben), ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.«

Gemäß Art. 139 GG sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 24.05.1949 gehindert, diese Rechtslage zu ändern oder aufzuheben.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Ausspruch des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, mit bindender gesetzlicher Kraft vom damaligen Souverän im deutschen Rechtssystem verankert worden ist. Dieser Ausspruch hat bis heute und weiterhin gemäß Art. 139 GG Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

Das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation hatte keine Veranlassung, neben den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch den Gesetzgeber zu erwähnen, da er selbst gesetzgeberische Kraft hatte.

Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers in die vom Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation unwiderrufflich ausgesprochene Bindewirkung der Feststellung, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, ist erst im Überleitungsvertrag vom 26.05.1952 ergänzt worden.

Dass die in der in Rastatt am 06.01.1947 getroffenen Einzelfallentscheidung Tillesen/Erzberger« des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation formulierten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe von dem Tribunal Général für allgemeingültig erklärt wurden und noch heute ausnahmslos sowohl den Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt sowie die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland binden, ist weiterhin ohne jeden Zweifel in dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik geschlossenen Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung, BGBl. 1955 II S. 405, verankert, wo es in Art. 7 Abs. 1 heißt: (1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Es ist hier also festzustellen, dass die Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 das gesamte in der Zeit vom 05.03.1933 bis 08.05.1945 nationalsozialistisch geprägte Recht in Deutschland bindend aufgehoben hat.

Abschließend muss gerade im Hinblick auf die hier durch das Gericht erkannte verfassungswidrige Machtausübung durch die Nationalsozialisten festgestellt werden, dass die durch die nicht ordnungsgemäßen Wahlen zu allen Bundestagen ermöglichte verfassungswidrige Machtausübung über das deutsche Volk nicht nur die durch Art. 79 Abs. 3 GG besonders geschützten ver-

fassungstragenden Grundsätze der demokratischen und sozialen Volkssouveränität sowie der Bindung der öffentlichen Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 GG in Verbindung mit der unmittelbaren Rechtswirkung der Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG verletzt, sondern auf juristischer Ebene im Grunde eine ebenso kalte Revolution darstellt, wie die scheinlegale, aber verfassungswidrige und deshalb nichtige Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933. Dies schließt den aktuellen Vollzug nichtiger nationalsozialistischer Gesetze ein.

Zusammenfassung:

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, daß die im Tillessen-Urteil vom Tribunal Général in Rastatt am 6.1.1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, daß das in Bezug genommene BRD-Gesetz unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, daß das (Gesetz analog zum sogenannten) Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung) eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und daß es (durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen (insbesondere dem Gewaltentrennungsgebot, Art. 20(2)2 GG) entsprechenden Regierung verletzt. Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre), die nicht hineingehören, im Parlament als abstimmberechtigte Mitglieder sitzen. Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis

heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig, Zitat:

Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.

Daher kann das in Bezug genommene BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen, wo immer sie bürgerbelastend über die Einschränkungen im GG und in den Menschenrechtsverträgen hinausgehen, gegen Rechtsuchende aus.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung pervertiert.

Der Rechtsuchende darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muß von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig.

Ergebnis: Hiermit wird festgestellt, dass die Rechtsnormen, die während der Zeit des Nationalsozialismus erlassen wurden, in der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel ab sofort nicht mehr Anwendung finden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Staatsangehörigkeitsausweis, der die Abstammung bis zum Jahr 1913 nachweist, vorgelegt wird und der Personalausweis abgegeben wurde. Die genannten Bestimmungen stellen lediglich einen kleinen Auszug dar.

Download

Deutscher Bundestag

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08-0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 61108 - 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.



FREIBURG-KAPPEL